

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Margret Voßeler-Deppe MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1579

A19, A02

Ausschließlich per E-Mail: margret.vosseler@landtag.nrw.de
anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort „Integration – Anhörung A19 – 17.06.19“

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes
und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Sehr geehrte Frau Voßeler-Deppe,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Die Möglichkeit der Stellungnahme gegenüber dem Parlament nehmen wir gerne wahr.

Allgemeine Vorbemerkungen

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßen es sehr, dass die Landesregierung auf der Grundlage des vorliegenden Regierungsentwurfs den wiederholt und einmütig vorgetragene Forderungen der kommunalen Familie nachkommen möchte, die Städte, Kreise und Gemeinden als Hauptlastenträger der Aufgabe der Integration von Geflüchteten im Besonderen und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen finanziell zu entlasten. Die Landesregierung löst damit eine entsprechende Ankündigung der regierungstragenden Fraktionen ein und kommt zugleich entsprechenden Forderungen der oppositionellen Fraktionen nach – wir haben daher die Hoffnung, dass die hiermit beabsichtigte finanzielle Entlastung der Kommunen von einer parteiübergreifenden parlamentarischen Mehrheit mitgetragen werden wird.

Wir begrüßen zudem die Ankündigung unter lit. A der Begründung des Gesetzentwurfs, – je nach Ausgang der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern – , eine „entsprechende finanzielle Partizipation der Kommunen ab 2020 sicherzustellen“. Wir schließen hieraus, dass die Landesregierung sich dafür einsetzen

05.06.2019

Landkreistag NRW
Martin Schenkelberg
Beigeordneter
Telefon 0211 300491-200
martin.schenkelberg@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 33.60.01 MCS/AN

Städte- und Gemeindebund NRW
Michael Becker
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-246
michael.becker@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 16.0.11-001/002

wird, Bundesmittel, die über das Jahr 2019 hinaus zugewiesen werden, ebenfalls in voller Höhe an die Städte, Kreise und Gemeinden weiterzuleiten. Wir erwarten dies ausdrücklich, sehen dies aber zugleich als Signal der Verlässlichkeit und Wertschätzung für die vielfältigen Integrationsaufgaben und -erfolge der Kommunen. Nur eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung der Integration macht Erfolge in der Integrationsarbeit möglich.

Wir beziehen uns im Folgenden ausschließlich auf Art. 1 Ziff. 3 des Entwurfs – § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz (Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019):

§ 14c Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs zum Teilhabe- und Integrationsgesetz (TuIntG-E) sieht vor, dass die Gemeinden im Jahr 2019 Zuweisungen zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration und zum kommunalen Integrationsmanagement insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten in Höhe von insgesamt 400 Mio. Euro erhalten. Wir begrüßen dies, da die Städte und Gemeinden den Großteil der Integrationsleistungen tragen.

Ausdrücklich begrüßen wir es auch, dass die Städte und Gemeinden ihren jeweiligen Zuweisungsbeitrag nach der Begründung zu Nummer 3 (§ 14c TuIntG-E) auch für einen anderen Personenkreis von Menschen mit Migrationshintergrund verwenden können. Auch im kreisangehörigen Raum bestehen so beispielsweise nachweisbare Bedarfe im Bereich der Personengruppe der EU-Zugewanderten aus Südosteuropa. Eine scharfe organisatorische und haushaltmäßige Trennung der unterschiedlichen Gruppen von Menschen mit Migrationshintergrund ist oftmals weder praktisch durchführbar, noch geboten. Soweit nach dem Entwurf die Möglichkeit der Verwendung der Integrationspauschale auch für Geduldete und Ausreisepflichtige ermöglicht werden soll, entspricht dieses Wahlrecht des Umgangs mit den Mitteln aber nicht der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach deren Einbeziehung in den Personenkreis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Insoweit erwarten wir eine zügige Reform des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) und zwar unter Erweiterung des Personenkreises auf Geduldete und Ausreisepflichtige.

Nach § 14c Abs. 1 Satz 2 TuIntG-E sollen die Kreise zur Unterstützung bei der besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements (u. a. als Träger der kommunalen Integrationszentren) und für eigene Integrationsmaßnahmen (z. B. Sprachkurse), Zuweisungen in Höhe von 32,8 Mio. Euro erhalten. Auch dies wird seitens des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sowie des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in Anerkennung der besonderen strukturellen Herausforderungen im kreisangehörigen Raum begrüßt.

Der Vorschlag der Landesregierung zur Verteilung der Integrationsmittel nach § 14c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 3 TuIntG-E wird nach wie vor von uns befürwortet, da sich dieser verursachungsgerecht an der Anzahl der zu integrierenden Menschen in den Kommunen orientiert. Die Regelung ist auch für die Zuweisung an die Kreise sachgerecht.

Auch die Fortführung und Erhöhung des Sockelbetrages (§ 14c Abs. 2 Satz 2 TuIntG-E) ist mit Blick auf die Integrationsbedarfe in Gemeinden mit Landesaufnahmeeinrichtungen, die prioritär auf Erstorientierung der Geflüchteten und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts vor Ort zielen, sachlich angemessen.

Nach § 4 Satz 2 TuIntG-E können die Gemeinden ihren Zuweisungsbeitrag für Kosten verwenden, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich auch für in ihrem Gemeindegebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich sich aufhaltende geduldete Personen entstehen. Wir begrüßen diese flexible Möglichkeit im Grundsatz, weisen aber darauf hin, dass die Städte und Gemeinden eine echte finanzielle Entlastung für diesen Kostenbereich im FlüAG benötigen.

Wir bedauern, dass sich der Entwurf für die Weiterleitung der Integrationsmittel des Bundes von der bestehenden Regelung des § 14a Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) abkehrt. Hiernach wird unwiderleglich vermutet, dass Aufwendungen der Gemeinden in Höhe der jeweiligen Zuweisungen entstanden sind bzw. entstehen. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Integrationsaufwendungen der Städte und Gemeinden nach den lebenspraktischen Erkenntnissen der vor Ort verantwortlichen Personen immer noch deutlich über den Entlastungsmitteln von Land und Bund liegen. Sie sollte bestehen bleiben: die Mittel sollten als allgemeine Deckungsmittel gewährt werden.

Gemäß § 14c Abs. 5 Satz 6 TultG-E soll das für Integration zuständige Ministerium die Einzelheiten zu den Sätzen 1 bis 4 (u. a. also zum Bericht und zum Testat zur Mittelverwendung nach Satz 4) durch Erlass regeln. Wir bitten ausdrücklich um rechtzeitige Beteiligung vor Veröffentlichung des Erlasses. Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass das Verfahren mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand auskommen muss.

Abschließend möchten wir das Parlament nochmals bitten, sich weiterhin nachdrücklich für eine Fortführung und ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes im Bereich der Entlastungen für die Kommunen im Zusammenhang mit den Kosten für die Geflüchteten ab dem Jahr 2020 einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Martin Schenkelberg
Beigeordneter des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter des
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen